

► **Geschäftsordnung der
Internationalen
Arbeitskonferenz**

(geänderte Fassung, 2021)

► Inhaltsverzeichnis

	Page
Teil 1. Zusammensetzung und Organisationsstruktur.....	5
Artikel 1. Delegierte und technische Berater	5
Artikel 2. Zutritt zu den Sitzungen	5
Artikel 3. Reihenfolge der Arbeiten bei Eröffnung der einzelnen Tagungen.....	7
Artikel 4. Vorstand.....	8
Artikel 5. Konferenzgruppen	9
Artikel 6. Sekretariat	9
Artikel 7. Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten	10
Artikel 8. Vollmachtenausschuss	10
Artikel 9. Redaktionsausschuss.....	11
Artikel 10. Ausschuss für die Durchführung der Normen	12
Artikel 11. Finanzausschuss	13
Artikel 12. Andere Ausschüsse	14
Teil 2. Allgemeine Verfahren	14
Artikel 13. Aufgaben des Präsidenten.....	14
Artikel 14. Rederecht	15
Artikel 15. Anträge	16
Artikel 16. Antrag auf Schluss der Beratung	17
Artikel 17. Anträge, die Kosten verursachen	17
Artikel 18. Entschließungen	18
Artikel 19. Abänderungsanträge.....	19

Artikel 20. Bemerkungen zur Geschäftsordnung.....	20
Artikel 21. Beschlussfassung	21
Artikel 22. Mehrheit – Beschlussfähigkeit	22
Artikel 23. Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors.....	23
Artikel 24. Interaktive Debatten	24
Artikel 25. Prüfung des Programms und des Haushalts.....	24
Artikel 26. Prüfung von Gegenständen auf der Tagesordnung, die für eine allgemeine Aussprache bestimmt sind	24
Artikel 27. Beratung mit den Vereinten Nationen und Sonderorganisationen.....	25
Artikel 28. Einsprüche gegen die Tagesordnung	25
Artikel 29. Sprachen.....	25
Artikel 30. Verhandlungsberichte	26
Teil 3. Prüfung der Vollmachten.....	26
Artikel 31. Überprüfung der Vollmachten	26
Artikel 32. Einsprüche.....	27
Artikel 33. Klagen	29
Artikel 34. Überwachung.....	30
Teil 4. Ausschüsse	31
Artikel 35. Geltungsbereich	31
Artikel 36. Zusammensetzung der Ausschüsse und Recht auf Teilnahme an ihrer Arbeit	31
Artikel 37. Vorstand und Berichterstatter	33
Artikel 38. Unterausschüsse	34
Artikel 39. Sekretariat	34
Artikel 40. Rederecht	34

Artikel 41. Entschlieungen, Abnderungs- und andere Antrge sowie Bemerkungen zur Geschftsordnung	35
Artikel 42. Beschlussfassung	35
Artikel 43. Beschlussfhigkeit.....	36

Teil 5. Verfahren fr bereinkommen und Empfehlungen.....37

Artikel 44. Verfahren fr die Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz	37
Artikel 45. Vorbereitende Stufen des Verfahrens der einmaligen Beratung	37
Artikel 46. Vorbereitende Stufen des Verfahrens der zweimaligen Beratung	38
Artikel 47. Beratung mit den Vereinten Nationen und Sonderorganisationen.....	40
Artikel 48. Verfahren fr die Prfung der Entwrfe von Instrumenten .	41
Artikel 49. Verfahren bei bereinkommen, die keine Zweidrittelmehrheit erhalten	42
Artikel 50. Amtliche bersetzungen.....	42
Artikel 51. Verfahren bei Abnderung eines bereinkommens oder einer Empfehlung.....	42
Artikel 52. Verfahren bei Aufhebung oder Zurckziehung von bereinkommen und Empfehlungen	44

Teil 6. Verwaltungsratswahlen.....45

Artikel 53. Amtsdauer	45
Artikel 54. Wahlkollegium der Regierungsgruppe.....	45
Artikel 55. Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	46
Artikel 56. Einreichung von Bewerbungen und Ankndigung der Wahlen	46
Artikel 57. Wahlverfahren	46
Artikel 58. Besetzung freigewordener Sitze	47

Teil 7. Aufnahme neuer Mitglieder48

Artikel 59. Aufnahme von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen48

Artikel 60. Aufnahme von Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind.....49

Teil 8. Stimmrecht von Mitgliedern im Zahlungsrückstand.....50

Artikel 61. Mitteilung an ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist50

Artikel 62. Mitteilung an die Konferenz und an den Verwaltungsrat, dass sich ein Mitglied im Zahlungsrückstand befindet51

Artikel 63. Verfahren bei Anträgen auf Stimmermächtigung eines im Zahlungsrückstand befindlichen Mitglieds51

Artikel 64. Gültigkeitsdauer einer Stimmermächtigung für ein Mitglied im Zahlungsrückstand52

Artikel 65. Ende des Ruhens des Stimmrechts52

Teil 9. Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung53

Artikel 66. Aufnahme von Anträgen auf Abänderung der Verfassung in die Tagesordnung53

Artikel 67. Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung.....53

Teil 10. Schlussbestimmungen54

Artikel 68. Änderung der Geschäftsordnung54

Artikel 69. Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung55

Teil 1. Zusammensetzung und Organisationsstruktur

Artikel 1

Delegierte und technische Berater

1. Die Internationale Arbeitskonferenz (im Folgenden „die Konferenz“) setzt sich aus allen von den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „die Organisation“) ordnungsgemäß ernannten Delegierten zusammen.

2. Gemäß Artikel 3 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation kann jeder Delegierter von höchstens zwei technischen Beratern für jeden einzelnen Gegenstand, der auf der Tagesordnung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes (im Folgenden „der Verwaltungsrat“) steht, und für den Gegenstand betreffend Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen begleitet werden.

3. Ein Delegierter kann durch eine schriftliche Mitteilung, die jeweils vor der Sitzung an den Präsidenten zu richten ist, einen seiner technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnen. Eine solche Mitteilung ist nicht erforderlich, sofern der technische Berater in den vom betreffenden Mitglied hinterlegten Vollmachten als stellvertretender Delegierter bezeichnet ist. Die Stellvertreter nehmen an den Debatten und Abstimmungen unter denselben Bedingungen teil wie die Delegierten.

Artikel 2

Zutritt zu den Sitzungen

1. Die Sitzungen der Konferenz sind öffentlich, außer wenn die Konferenz etwas anderes beschließt.

2. Abgesehen von den Delegierten und technischen Beratern nehmen an der Konferenz die folgenden Personen teil:

- (a) Minister und Staatssekretäre, die nicht Delegierte oder technische Berater sind, (an der Konferenz teilnehmende Minister) und die sie begleitenden Funktionsträger;
- (b) Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;
- (c) Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Delegierte oder technische Berater sind;
- (d) sonstige Personen, die von der Regierung eines Mitglieds einer Delegation beigegeben werden, wie zum Beispiel Vertreter eines Gliedstaates oder einer Provinz eines Bundesstaates, Mitglieder von Gesetzgebungs- oder Justizorganen oder Personen, die innerstaatliche Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände vertreten;
- (e) Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter benannt wurden;
- (f) der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes (im Folgenden „der Generaldirektor“) und die Beamten des Sekretariats der Konferenz;
- (g) die Sekretäre und Dolmetscher, die den Delegationen angehören;
- (h) die Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe;
- (i) Personen, die von der Regierung eines Mitglieds bestimmt worden sind, um gegebenenfalls in seiner Delegation freiwerdende technische Beraterstellen zu besetzen, und deren Zahl nicht höher sein darf als die Hälfte der verfügbaren Zahl technischer Beraterstellen;
- (j) Vertreter internationaler nichtstaatlicher Organisationen, mit denen die Aufnahme von Beziehungen beratender Natur beschlossen und für deren Vertretung bei der Konferenz eine Dauerregelung getroffen wurde;
- (k) Vertreter anderer internationaler nichtstaatlicher Organisationen, die vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;
- (l) Vertreter durch die Organisation der afrikanischen Einheit oder die Liga arabischer Staaten anerkannter Befreiungsbewegungen, die von der

Konferenz oder vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;

(m) vom Generaldirektor eingeladene Sondergäste.

3. Ersuchen internationaler nichtstaatlicher Organisationen um eine Einladung, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, sind schriftlich an den Generaldirektor zu richten und müssen ihm spätestens einen Monat vor Eröffnung der Verwaltungsrats-tagung, die der Tagung der Konferenz vorausgeht, zugehen. Solche Ersuchen werden an den Verwaltungsrat verwiesen, der über sie gemäß den von ihm festgelegten Kriterien beschließt.

4. Die Zuweisung der Plätze im Sitzungssaal der Konferenz an die Delegierten, ihre technischen Berater und die sonstigen in Absatz 2 genannten Teilnehmer erfolgt durch das Sekretariat, das dabei insbesondere dem verfügbaren Raum sowie den Erfordernissen von Sicherheit und Schutz der Teilnehmer gebührend Rechnung trägt.

5. Außer bei nicht öffentlichen Sitzungen trifft das Sekretariat Vorkehrungen, damit die Presse und die Öffentlichkeit Zutritt zur Konferenz und geeignete Plätze erhalten.

Artikel 3

Reihenfolge der Arbeiten bei Eröffnung der einzelnen Tagungen

1. Die Konferenz wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates eröffnet, dem dabei die übrigen Mitglieder des Vorstands des Verwaltungsrates zur Seite stehen. Dieser vorläufige Vorstand waltet bis zur Amtsübernahme durch den Präsidenten der Konferenz oder einen der Vizepräsidenten.

2. In ihrer Eröffnungssitzung führt die Konferenz ihre Arbeiten in nachstehender Reihenfolge aus:

- (a) sie nimmt Kenntnis von der Bestellung des Präsidenten und wählt den Präsidenten;
- (b) sie nimmt die von den Gruppen vorgenommenen Bestellungen zur Kenntnis und wählt die drei Vizepräsidenten;
- (c) sie setzt die verschiedenen Ausschüsse ein;

- (d) sie unternimmt alle sonstigen Schritte, die zur Einleitung ihrer Arbeiten erforderlich sind.

Artikel 4

Vorstand

1. Die Konferenz wählt einen Vorstand, der aus einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten besteht. Zum Präsidenten kann entweder ein an der Konferenz teilnehmender Minister oder ein Delegierter gewählt werden; bei den drei Vizepräsidenten muss es sich um je einen Regierungs-, einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmerdelegierten handeln.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen sämtlich unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein. Zur Erleichterung ihrer Wahl gelten nachstehende Bestimmungen:

- (a) bei der Wahl der Kandidaten für die Stellen der Vizepräsidenten steht den drei Gruppen im Rahmen eines Dreijahreszyklus im Wechsel folgender Vorrang zu:
 - (i) erstes Jahr: Regierungen (erste Vorranggruppe) – Arbeitgeber (zweite Vorranggruppe),
 - (ii) zweites Jahr: Arbeitgeber (erste Vorranggruppe) – Arbeitnehmer (zweite Vorranggruppe),
 - (iii) drittes Jahr: Arbeitnehmer (erste Vorranggruppe) – Regierungen (zweite Vorranggruppe),und so weiter;
- (b) sollte eine der Gruppen einen Vizepräsidenten bestellen, der die gleiche Staatsangehörigkeit besitzt wie der Präsident oder der von einer im Rang vorangehenden Gruppe bestellte Vizepräsident, so ist diese Bestellung ungültig.

3. Der Vorstand der Konferenz oder dessen benannte Vertreter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten der Konferenz verantwortlich; dazu gehören auch die Einteilung des Arbeitsprogramms der Konferenz und die Bestimmung des Zeitpunkts und der Tagesordnung der Plenarsitzungen und sonstige Routinefragen.

Artikel 5

Konferenzgruppen

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung entscheiden die Regierungsgruppe, die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe jeweils selbst über ihre internen Verfahren.

2. Jede Gruppe wählt in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe wählen jeweils auch einen Sekretär.

3. Der Vorsitzende und der bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus den die Gruppe bildenden Delegierten und technischen Beratern gewählt; der Sekretär braucht der Gruppe nicht anzugehören.

4. Jede Gruppe hält zur Behandlung folgender Fragen offizielle Sitzungen ab:

- (a) die aufgrund dieser Geschäftsordnung erforderlichen Bestellungen, wie etwa die Bestellung eines Vizepräsidenten der Konferenz;
- (b) die Bestellung der Mitglieder der Konferenzausschüsse;
- (c) Wahlen in den Verwaltungsrat;
- (d) alle sonstigen Angelegenheiten, die die Gruppen behandeln wollen.

5. Die Gruppen können für andere Zwecke nicht offizielle Sitzungen abhalten.

Artikel 6

Sekretariat

1. Der Generaldirektor fungiert als Generalsekretär der Konferenz (im Folgenden „der Generalsekretär“) und ist für die Bestellung und Beaufsichtigung des Sekretariats der Konferenz (im Folgenden „das Sekretariat“) zuständig.

2. Das Sekretariat hat die Aufgabe:

- (a) die Dokumente, Berichte und Entschlüsse entgegenzunehmen, zu übersetzen, zu veröffentlichen und bereitzustellen;

- (b) für die Verdolmetschung der Reden in den Sitzungen Sorge zu tragen;
- (c) die Verhandlungsberichte zu erstellen, zu veröffentlichen und bereitzustellen;
- (d) das Archiv der Konferenz zu führen;
- (e) alle sonstigen Arbeiten zu erledigen, mit denen es von der Konferenz beauftragt wird.

Artikel 7

Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten

1. Die Konferenz setzt einen Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten ein, der aus 28 von der Regierungsgruppe, 14 von der Arbeitgebergruppe und 14 von der Arbeitnehmergruppe bestimmten Mitgliedern besteht.

2. Aufgabe des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten ist es, alle Fragen zu erörtern, die ihm von der Konferenz überwiesen werden, und darüber Bericht zu erstatten.

3. Artikel 42 Absatz 3 gilt nicht für den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten.

Artikel 8

Vollmachtenausschuss

1. Die Konferenz setzt einen Vollmachtenausschuss ein, der sich aus je einem Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten zusammensetzt.

2. Der Vollmachtenausschuss prüft gemäß den Bestimmungen von Teil 3 dieser Geschäftsordnung:

- (a) die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater sowie alle Einsprüche in Bezug auf diese Vollmachten oder in Bezug auf die Unterlassung, die Vollmachten eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten zu hinterlegen;

- (b) alle Klagen wegen der Nichteinhaltung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung;
- (c) alle Klagen hinsichtlich einer Handlung oder Unterlassung einer Regierung, die einen akkreditierten Delegierten oder technischen Berater daran gehindert hat, gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verfassung an der Konferenz teilzunehmen;
- (d) die Überwachung aller Sachverhalte im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3 oder Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung, zu denen die Konferenz einen Bericht angefordert hat.

3. Der Vollmachtenausschuss unterbreitet der Konferenz einen oder mehrere Berichte.

4. Die Bestimmungen von Teil 4 dieser Geschäftsordnung gelten nicht für den Vollmachtenausschuss.

Artikel 9

Redaktionsausschuss

1. Die Konferenz setzt einen Redaktionsausschuss ein, der die Formulierung der Instrumente überprüft, die ihm gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss der Konferenz überwiesen werden, und für die Übereinstimmung des Wortlauts des betreffenden Instruments in den Amtssprachen der Konferenz Sorge trägt. Der Redaktionsausschuss erteilt ferner Ratschläge in redaktionellen Fragen, die ihm von der Konferenz oder von einem Ausschuss im Zuge der Prüfung solcher Instrumente unterbreitet werden.

2. Der Redaktionsausschuss setzt sich für jedes einzelne Instrument jeweils wie folgt zusammen: aus bis zu drei Delegierten oder technischen Beratern der Regierungsgruppe, bis zu drei Delegierten oder technischen Beratern der Arbeitgebergruppe und bis zu drei Delegierten oder technischen Beratern der Arbeitnehmergruppe, die von dem Ausschuss, der den zu überprüfenden Text oder die redaktionelle Frage unterbreitet, oder, sofern der betreffende Text nicht in einem Ausschuss erörtert wird, von der Konferenz ernannt werden, sowie aus dem Berichterstatter des betreffenden Ausschusses und dem Rechtsberater der Konferenz. Die Mitglieder des

Redaktionsausschusses sollen nach Möglichkeit die Amtssprachen der Konferenz beherrschen und werden von den Bediensteten des Sekretariats unterstützt.

3. Die Bestimmungen von Teil 4 dieser Geschäftsordnung gelten nicht für den Redaktionsausschuss.

Artikel 10

Ausschuss für die Durchführung der Normen

1. Die Konferenz setzt einen Ausschuss für die Durchführung der Normen ein, der Folgendes prüft:

- (a) die Einhaltung der Pflicht der Mitglieder nach Artikel 19, 22, 23 und 35 der Verfassung, Auskünfte und Berichte zu übermitteln;
- (b) einzelne Fälle in Bezug auf die Maßnahmen, die die Mitglieder zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, getroffen haben;
- (c) die Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitglieder in Bezug auf bestimmte Übereinkommen, denen sie nicht beigetreten sind, und bestimmte Empfehlungen entsprechend einer vom Verwaltungsrat getroffenen Auswahl von Instrumenten (allgemeine Erhebung).

2. Der Ausschuss für die Durchführung der Normen prüft auch Berichte, die der Verwaltungsrat der Konferenz zur Prüfung durch den Ausschuss übermittelt.

3. Dem Ausschuss für die Durchführung der Normen können keine Entschlüsse unterbreitet werden, wie sie in Artikel 41 vorgesehen sind.

4. Der Ausschuss für die Durchführung der Normen unterbreitet der Konferenz einen Bericht.

Artikel 11

Finanzausschuss

1. Die Konferenz setzt einen Finanzausschuss ein, der aus je einem Regierungsdelegierten aller auf der Konferenz vertretenen Mitglieder der Organisation besteht.

2. Der Finanzausschuss prüft:

- (a) die Maßnahmen zur Genehmigung des Haushaltes der Organisation sowie zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge, insbesondere:
 - (i) die Haushaltsvoranschläge;
 - (ii) die Maßnahmen zur Umlage der Ausgaben auf die Mitglieder der Organisation;
- (b) die überprüfte Rechnungslegung der Organisation sowie den Bericht des Rechnungsprüfers;
- (c) Ersuchen oder Anträge an die Konferenz, ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist, nach Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen;
- (d) jede Verwaltungsfrage oder sonstige Frage, die von der Konferenz an ihn verwiesen wird.

3. Dem Finanzausschuss können keine Entschlüsse unterbreitet werden, wie sie in Artikel 41 vorgesehen sind.

4. Der Finanzausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Der Generaldirektor hat das Recht, in Begleitung einer dreigliedrigen Delegation des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen und vor dem Ausschuss das Wort zu ergreifen.

6. Wird kein Konsens erzielt, so werden die Beschlüsse des Finanzausschusses mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst, die von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Finanzausschusses abgegeben werden.

7. Der Finanzausschuss unterbreitet der Konferenz einen oder mehrere Berichte.

8. Die Bestimmungen von Artikel 36 Absatz 4, Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 6 gelten nicht für den Finanzausschuss, ebenso wenig wie diejenigen Bestimmungen von Teil 4, die nicht anwendbar sind, da der Ausschuss keinen dreigliedrigen Charakter hat und sich lediglich aus Regierungsvertretern zusammensetzt.

Artikel 12

Andere Ausschüsse

Die Konferenz kann andere Ausschüsse einsetzen, die über alle von ihr als prüfungsbedürftig erachteten Fragen zu berichten haben.

Teil 2. Allgemeine Verfahren

Artikel 13

Aufgaben des Präsidenten

1. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt er der Konferenz etwaige Mitteilungen zur Kenntnis, die für sie von Belang sind.

2. Er leitet die Verhandlungen, sorgt mit den durch die Umstände gebotenen Mitteln für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt oder entzieht das Wort, unter anderem wenn der Redner vom Verhandlungsgegenstand abweicht, stellt fest, ob Konsens besteht, lässt über Anträge abstimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen.

3. Der Präsident nimmt weder an den Verhandlungen noch an den Abstimmungen teil. Ist er selbst Delegierter, so kann er nach Artikel 1 Absatz 3 einen Stellvertreter bezeichnen.

4. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils einer Sitzung nicht zugegen, so führen die Vizepräsidenten der Reihe nach abwechselnd den Vorsitz, mit den gleichen Rechten und Pflichten wie der Präsident.

Artikel 14

Rederecht

1. Die Delegierten auf der Konferenz dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen auf ihre Meldung vom Präsidenten erteilt worden ist.

2. Das Wort wird in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge erteilt.

3. Die Delegierten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Konferenz nicht öfter als einmal zu derselben EntschlieÙung oder zu demselben Abänderungs- oder sonstigen Antrag sprechen; doch hat derjenige, der eine EntschlieÙung, einen Abänderungs- oder sonstigen Antrag eingebracht hat, das Recht, zweimal zu sprechen, sofern nicht nach Artikel 16 der Schluss der Beratung beschlossen worden ist. Dieser Absatz lässt das Recht auf Erwiderung unberührt.

4. Die Redezeit darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Konferenz zehn Minuten nicht überschreiten, und die Redezeit zu den in Artikel 23 genannten Berichten des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors darf fünf Minuten nicht überschreiten. Vor Beginn der Aussprache über einen bestimmten Gegenstand kann der Präsident nach Beratung mit den Vizepräsidenten der Konferenz vorschlagen, die Redezeit zu diesem Gegenstand zu verkürzen; die Konferenz beschließt hierüber ohne Debatte.

5. Zwischenrufe und laute Unterhaltungen sind untersagt.

6. An der Konferenz teilnehmende Minister, Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Delegierte oder technische Berater sind, und der Generaldirektor oder sein Vertreter dürfen das Wort ergreifen, wenn sie vom Präsidenten dazu aufgefordert werden.

7. Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, können an den Verhandlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

8. Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden, und Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden sind, können mit Bewilligung des Präsidenten in der Aussprache

über die Berichte des Verwaltungsrates und des Generaldirektors das Wort ergreifen.

9. Der Präsident kann im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten die Erlaubnis erteilen, dass Vertreter internationaler nichtstaatlicher Organisationen, mit denen die Organisation Beziehungen beratender Natur unterhält und für deren Vertretung bei der Konferenz eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter anderer internationaler nichtstaatlicher Organisationen, die eingeladen wurden, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, der Konferenz Erklärungen in mündlicher oder schriftlicher Form zu von ihr behandelten Fragen, mit Ausnahme von Verwaltungs- und Haushaltsfragen, zur Kenntnis bringen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so wird die Frage der Konferenz zur Beschlussfassung ohne vorherige Diskussion überwiesen.

Artikel 15

Anträge

1. Jeder Delegierte kann Anträge einbringen, sei es zur Geschäftsordnung oder zum Inhalt eines Gegenstands auf der Tagesordnung der Konferenz. Zu den Anträgen zu inhaltlichen Fragen gehören Entschlüsse und Abänderungsanträge. Anträge dürfen nur erörtert werden, wenn sie unterstützt oder im Namen einer Gruppe eingebracht worden sind.

2. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich ohne vorherige Anzeige eingebracht werden. Sie können jederzeit eingebracht werden, außer ab dem Zeitpunkt, zu dem der Präsident einem Redner das Wort erteilt hat, bis zum Ende der Ausführungen des Redners oder während Abstimmungen.

3. Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören:

- (a) Anträge auf Aussetzung der Sitzung;
- (b) Anträge auf Aufschiebung der Behandlung der zur Beratung stehenden Frage;
- (c) Anträge auf Vertagung der Sitzung;

- (d) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Beratung stehende Frage;
- (e) Anträge auf Schluss der Beratung über eine Frage;
- (f) Anträge auf Einholung des Gutachtens des Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Rechtsberaters der Konferenz.

Artikel 16

Antrag auf Schluss der Beratung

1. Jeder Delegierte kann den Schluss der Beratung sei es über einen einzelnen Antrag oder über die gesamte zur Beratung stehende Frage beantragen. Der Antrag wird nur erörtert, wenn er von mindestens 30 in der Sitzung anwesenden Delegierten oder von einer Gruppe unterstützt wird.

2. Bevor die Konferenz über den Antrag entscheidet, verliest der Präsident die Namen der Delegierten, die sich vor Eingang des Antrags auf Schluss der Beratung zu Wort gemeldet hatten, und gibt jeweils einem Redner im Namen jeder Gruppe, die darum ersucht, Gelegenheit, gegen den Schluss der Beratung zu sprechen.

3. Nimmt die Konferenz den Antrag auf Schluss der Beratung an, so darf kein Redner mehr zu der Frage sprechen, zu der die Beratung geschlossen wurde, außer die in Absatz 2 genannten Delegierten sowie jeweils ein Mitglied der Arbeitgeber- und der Arbeitgebergruppe und bis zu vier Mitglieder der Regierungsgruppe auf Ersuchen der jeweiligen Gruppe.

4. Anschließend beschließt die Konferenz über die vor dem Schluss der Beratung eingebrachten Anträge. Anträge, die beim Sekretariat eingereicht, jedoch nicht vor dem Schluss der Beratung eingebracht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 17

Anträge, die Kosten verursachen

1. Alle Anträge, deren Annahme Kosten nach sich ziehen würde, werden an den Verwaltungsrat verwiesen. Entschließungen, deren Annahme Kosten nach sich ziehen würde, werden an den Verwaltungsrat verwiesen,

sobald der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten sich vergewissert hat, dass die betreffende EntschlieÙung entgegengenommen werden kann und in die Zuständigkeit der Konferenz fällt.

2. Der Verwaltungsrat teilt der Konferenz seine Ansicht spätestens 24 Stunden vor Erörterung des Antrags durch die Konferenz mit.

3. Der Verwaltungsrat kann seinen Vorstand ermächtigen, die ihm gemäß diesem Artikel zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Wenn der Vorstand diese Aufgaben wahrnimmt, trägt der Präsident des Verwaltungsrates dafür Sorge, dass mit der Regierungsgruppe des Verwaltungsrates Konsultationen geführt werden.

Artikel 18

EntschlieÙungen

1. EntschlieÙungen sind schriftlich in einer der Amtssprachen beim Sekretariat einzureichen und werden vom Sekretariat in die anderen Amtssprachen übersetzt und bereitgestellt, bevor sie von ihren Urhebern eingebracht und zur Erörterung gestellt werden können.

2. EntschlieÙungen dürfen nur erörtert werden, wenn sie unterstützt oder im Namen einer Gruppe eingebracht worden sind.

3. Sofern die Konferenz keine anderen Fristen festgelegt hat, sind EntschlieÙungen, die sich auf einen von der Konferenz oder dem Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, spätestens zwei Tage vor ihrer Erörterung einzureichen.

4. EntschlieÙungen, die sich nicht auf einen von der Konferenz oder dem Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, dürfen nicht auf einer Tagung der Konferenz eingebracht werden, die dem Beginn einer Zweijahres-Haushaltsperiode vorausgeht. Solche EntschlieÙungen dürfen auf anderen Tagungen der Konferenz eingebracht werden, sofern ihr Wortlaut spätestens 15 Tage vor Eröffnung der Tagung von einem Delegierten bei der Konferenz dem Generaldirektor übermittelt wurde.

5. Das Internationale Arbeitsamt (im Folgenden „das Amt“) stellt den Delegierten den Wortlaut aller nach Absatz 4 eingereichten EntschlieÙungen spätestens 48 Stunden nach Ablauf der in Absatz 4 bezeichneten Frist bereit.

Der Generaldirektor kann jedoch beschließen, die Verteilung einer bestimmten EntschlieÙung aufzuhalten, bis der Vorstand des Verwaltungsrates darüber angehört worden ist. Wird eine bestimmte EntschlieÙung zurückgehalten, bis der Vorstand des Verwaltungsrates darüber angehört worden ist, so muss diese EntschlieÙung den Delegierten spätestens zu dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt zur Verfügung stehen, es sei denn, der Vorstand des Verwaltungsrates beschließt einstimmig etwas anderes.

6. Die Konferenz überweist alle nach Absatz 4 eingereichten EntschlieÙungen dem Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten zur Berichterstattung, es sei denn, die Konferenz entscheidet auf Empfehlung ihres Vorstands, dass sich eine bestimmte EntschlieÙung auf einen Gegenstand bezieht, für den ein anderer Ausschuss zuständig ist, und überweist sie diesem anderen Ausschuss.

7. Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten prüft jede EntschlieÙung darauf, ob sie die in Absatz 4 erwähnten Voraussetzungen für ihre Entgegennahme erfüllt, und bestimmt die Reihenfolge, in der die für zulässig erklärten EntschlieÙungen zu prüfen sind.

8. Ungeachtet Absatz 4 kann der Präsident mit Zustimmung der drei Vizepräsidenten die Einbringung einer EntschlieÙung, die sich auf einen nicht von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt bezieht, gestatten, sofern sie dringende Angelegenheiten oder reine Formfragen betrifft. Wird die Erlaubnis erteilt, so empfiehlt der Vorstand der Konferenz auch, wie die betreffende EntschlieÙung zu prüfen ist, bevor sie der Konferenz unterbreitet wird.

Artikel 19

Abänderungsanträge

1. Abänderungsanträge sind Anträge, mit denen lediglich eine Ergänzung, Streichung oder Überarbeitung an dem vorgeschlagenen Text, den sie betreffen, vorgenommen werden soll. Sie gelangen früher zur Abstimmung als der vorgeschlagene Text, auf den sie sich beziehen.

2. Werden zu einem vorgeschlagenen Text mehrere Abänderungsanträge gestellt, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in

der sie zur Debatte und zur Beschlussfassung gestellt werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

- (a) die Konferenz beschließt als Erstes über den Abänderungsantrag, der nach Ansicht des Präsidenten inhaltlich am stärksten von dem ursprünglich vorgeschlagenen Text abweicht, anschließend über den Abänderungsantrag, der an nächster Stelle die größten Abweichungen aufweist, und so weiter, bis über sämtliche Abänderungsanträge entschieden worden ist. Hat jedoch die Annahme eines Abänderungsantrags notwendigerweise die Ablehnung eines anderen Abänderungsantrags zur Folge, so wird über letzteren Antrag kein Beschluss gefasst;
- (b) der Präsident entscheidet darüber, ob über die Abänderungsanträge jeweils gesondert entschieden oder ein Abänderungsantrag dem anderen bei der Entscheidung gegenübergestellt werden soll; im letzteren Fall gilt jedoch der vorgeschlagene Text erst dann als abgeändert, wenn der Abänderungsantrag, der die größte Unterstützung findet, durch eine gesonderte Entscheidung angenommen worden ist;
- (c) hat ein vorgeschlagener Text eine Abänderung erfahren, so wird der Text in der abgeänderten Fassung der Konferenz zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

3. Der oder die Urheber eines Abänderungsantrags können diesen zurückziehen, sofern zu ihm nicht ein Abänderungsantrag zur Erörterung steht oder angenommen worden ist. Ein solcherart zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jedem anderen Delegierten neu gestellt werden, ebenso wie ein Abänderungsantrag, der zwar eingereicht, aber von seinem Urheber nicht gestellt worden ist.

Artikel 20

Bemerkungen zur Geschäftsordnung

Jeder Delegierte kann sich jederzeit zu Wort melden, um darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird; der Präsident trifft unverzüglich eine Entscheidung über die vorgebrachte Bemerkung.

Artikel 21

Beschlussfassung

1. Soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, bemüht sich die Konferenz nach besten Kräften, ihre Beschlüsse im Konsens zu fassen, d. h. ohne dass ein Delegierter einen Einwand erhoben hat, der ein Hindernis für die Annahme des betreffenden Beschlusses darstellt. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten das Vorliegen eines Konsenses festzustellen.

2. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, soweit keine anderen Bestimmungen gelten. Die durch Handaufheben abgegebenen Stimmen werden vom Sekretariat ausgezählt. Das Ergebnis wird vom Präsidenten verkündet und vom Sekretariat aufgezeichnet. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so kann der Präsident die Abstimmung wiederholen lassen oder zu einer Abstimmung durch Namensaufruf schreiten.

3. Eine Abstimmung durch Namensaufruf erfolgt in allen Fällen, in denen nach der Verfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, mit Ausnahme von Abstimmungen über die Aufnahme eines Gegenstands, der schon auf der Tagesordnung der beschlussfassenden Tagung steht, in die Tagesordnung der folgenden Tagung.

4. Es wird sofort eine Abstimmung durch Namensaufruf abgehalten, wenn dies von einer Gruppe oder durch Handaufheben von mindestens 90 in der Sitzung anwesenden Delegierten kurz vor Beginn einer Abstimmung oder unmittelbar nach einer durch Handaufheben erfolgten Abstimmung verlangt wird.

5. Abstimmungen durch Namensaufruf erfolgen mit elektronischen Hilfsmitteln oder, falls dies nicht möglich ist, durch namentlichen Aufruf der Delegierten, wobei die Delegationen nacheinander in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder der Organisation zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Ein weiterer und letzter Aufruf der Delegierten, die auf den ersten Aufruf nicht geantwortet haben, erfolgt unmittelbar danach in der gleichen alphabetischen Reihenfolge.

6. Die Namen der an einer Abstimmung durch Namensaufruf teilnehmenden Delegierten und deren Stimmabgabe werden aufgezeichnet.

Das endgültige Abstimmungsergebnis wird vom Präsidenten verkündet und vom Sekretariat aufgezeichnet.

7. Über alle nicht unter Absatz 3 fallenden Fragen wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, wenn dies von einer Gruppe oder durch Handaufheben von mindestens 90 in der Sitzung anwesenden Delegierten beantragt wird.

8. Die in einer geheimen Abstimmung abgegebenen Stimmen werden vom Sekretariat unter der Leitung von drei Wahlprüfern, von denen je einer von der Regierungsgruppe, der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe ernannt wird, ausgezählt. Das endgültige Abstimmungsergebnis wird vom Präsidenten verkündet und vom Sekretariat aufgezeichnet.

9. Der Präsident erlaubt einem Delegierten, der darum ersucht, unmittelbar nach der Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu erläutern, außer wenn es sich um eine geheime Abstimmung handelt. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken.

Artikel 22

Mehrheit – Beschlussfähigkeit

1. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten alle zur Abstimmung gestellten Gegenstände als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (einfache Mehrheit).

2. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen geringer ist als die halbe Gesamtzahl der an der Tagung der Konferenz teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten (für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl).

3. Die genaue Zahl, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, wird vom Vollmachtenausschuss ermittelt. Bis zur Ernennung des Vollmachtenausschusses wird diese Zahl vorläufig vom Präsidenten des Verwaltungsrates festgesetzt.

4. Delegierte, die dem Sekretariat ausdrücklich mitteilen, dass sie vor Schluss der Tagung endgültig aus der Konferenz ausscheiden, und keinen technischen Berater als Stellvertreter bezeichnet haben, werden für die

Berechnung der Beschlussfähigkeit nicht mehr als bei der Konferenz anwesend betrachtet.

5. Verweigert die Konferenz einem Delegierten auf Empfehlung des Vollmachtenausschusses oder eines seiner Mitglieder die Zulassung, so ist die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl für die folgenden Sitzungen entsprechend zu ändern.

6. Hat sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben keine Beschlussfähigkeit ergeben, so kann der Präsident unverzüglich zur Abstimmung durch Namensaufruf schreiten. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 30 anwesende Delegierte oder eine Gruppe eine Abstimmung durch Namensaufruf beantragen.

7. Hat sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben oder bei einer gemäß dem vorstehenden Absatz erfolgten Abstimmung durch Namensaufruf keine Beschlussfähigkeit ergeben, so kann der Präsident über denselben Gegenstand in einer der beiden folgenden Sitzungen eine Abstimmung durch Namensaufruf durchführen. Diese Bestimmung gilt nicht für Schlussabstimmungen über die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung.

Artikel 23

Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors

1. Die Konferenz erörtert den Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates über seine Tätigkeit und den Bericht des Generaldirektors über die in Absatz 2 angegebenen Themen.

2. Der Bericht des Generaldirektors ist einem vom ihm gewählten sozialpolitischen Thema von aktuellem Interesse gewidmet, unbeschadet anderer Fragen, zu denen die Konferenz den Generaldirektor um eine jährliche Berichterstattung an sie ersucht hat. Auf jeder Tagung der Konferenz im ersten Jahr einer Zweijahres-Haushaltsperiode berichtet der Generaldirektor außerdem über die Programmdurchführung und die Tätigkeit der Organisation in der vorausgegangenen Haushaltsperiode.

3. An der Debatte dürfen für jedes Mitglied der Organisation ein Delegierter oder an der Konferenz teilnehmender Minister als Vertreter der Regierung, ein Delegierter als Vertreter der Arbeitgeber und ein Delegierter

als Vertreter der Arbeitnehmer teilnehmen. Ein Staats- oder Regierungschef auf Besuch darf zusätzlich zu dem Regierungsdelegierten oder Minister das Wort ergreifen. Kein Redner darf mehr als einmal in der Debatte das Wort ergreifen, es sei denn, um das Recht auf Erwiderung wahrzunehmen.

Artikel 24

Interaktive Debatten

Beschließt die Konferenz, einen Teil der Diskussionen in Form von interaktiven Debatten durchzuführen, so gelten die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 4 über die Begrenzung der Redezeit und von Artikel 23 Absatz 3 über die Beschränkung des Rechts, das Wort zu ergreifen, nicht für die interaktiven Debatten.

Artikel 25

Prüfung des Programms und des Haushalts

1. Auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat geprüften und vom Finanzausschuss gemäß Artikel 11 gebilligten Programm- und Haushaltsentwurfs verabschiedet die Konferenz jeweils auf ihrer dem Beginn einer Zweijahres-Haushaltsperiode vorausgehenden Tagung im Einklang mit Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 der Finanzordnung das Programm und den Haushalt für die neue Haushaltsperiode.

2. Vor der Billigung des Haushalts durch den Finanzausschuss und seiner Annahme durch die Konferenz kann diese das Programm und den Haushalt in einer Plenarsitzung prüfen oder an einen hierzu eingesetzten dreigliedrigen Ausschuss zur Berichterstattung überweisen.

Artikel 26

Prüfung von Gegenständen auf der Tagesordnung, die für eine allgemeine Aussprache bestimmt sind

1. Wenn ein Gegenstand zur allgemeinen Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, arbeitet das Amt einen Bericht aus und

stellt ihn spätestens zwei Monate vor der Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bereit.

2. Die Konferenz verweist den Gegenstand an einen Ausschuss zur Berichterstattung.

Artikel 27

Beratung mit den Vereinten Nationen und Sonderorganisationen

Bezieht sich ein Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz, der nicht die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung betrifft, auf Fragen, die für die Vereinten Nationen oder eine oder mehrere Sonderorganisationen von unmittelbarem Interesse sind, so zieht das Amt die betreffende Organisation bzw. die betreffenden Organisationen zu Rate, um die Aussprache vorzubereiten und die Modalitäten ihrer Mitwirkung zu klären. Die Ergebnisse dieser Konsultationen werden in dem Bericht an die Konferenz festgehalten.

Artikel 28

Einsprüche gegen die Tagesordnung

Erhebt die Regierung eines Mitglieds Einspruch gegen einen Punkt der Tagesordnung, so nimmt die Konferenz von jedem etwaigen Bericht des Verwaltungsrates über diese Frage Kenntnis und beschließt gemäß Artikel 16 der Verfassung, ob der betreffende Gegenstand auf der Tagesordnung belassen werden soll.

Artikel 29

Sprachen

1. Englisch, Französisch und Spanisch sind die amtlichen Sprachen der Konferenz.

2. Sämtliche Dokumente werden in den drei Amtssprachen bereitgestellt.

3. Das Sekretariat stellt für die Amtssprachen und, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, auch für die Arbeitssprachen der Konferenz (Arabisch, Chinesisch, Deutsch und Russisch) Dolmetschdienste bereit. Die Delegierten dürfen auch in einer anderen Sprache sprechen, sofern ihre Delegation die Kosten für die Verdolmetschung aus der und in die betreffende Sprache trägt oder besondere Vereinbarungen mit dem Sekretariat getroffen worden sind.

Artikel 30

Verhandlungsberichte

1. Das Sekretariat veröffentlicht über die Verhandlungen jeder Plenarsitzung einen Bericht. In diese Verhandlungsberichte werden alle verabschiedeten Texte und die Ergebnisse aller Abstimmungen aufgenommen.

2. In den Verhandlungsberichten werden nur Reden veröffentlicht, die in der Sitzung gehalten worden sind.

3. Jeder Redner kann darum ersuchen, dass an seiner Rede im Verhandlungsbericht Berichtigungen vorgenommen werden. Das Sekretariat setzt eine angemessene Frist für die schriftliche Einreichung der vorgeschlagenen Änderungen. Das Amt veröffentlicht so bald wie möglich nach dem Ende der Tagung eine konsolidierte endgültige Fassung der Verhandlungsberichte der Konferenz.

Teil 3. Prüfung der Vollmachten

Artikel 31

Überprüfung der Vollmachten

1. Die Vollmachten der Delegierten und technischen Berater sowie aller anderen akkreditierten Mitglieder der Delegation eines Mitglieds der Organisation sind spätestens 21 Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt beim Amt zu hinterlegen.

2. Am Tag vor der Eröffnungssitzung der Konferenz stellt das Sekretariat diese Vollmachten zur Einsicht bereit und veröffentlicht Angaben über die Zusammensetzung der Konferenz.

3. Der von der Konferenz nach Artikel 8 eingesetzte Vollmachtenausschuss prüft die Vollmachten und alle diesbezüglichen Einsprüche, Klagen oder Mitteilungen. Unbeschadet Artikel 32 Absätze 2 Buchstabe c, 4, 6 oder 7, Artikel 33 Absatz 6 oder Artikel 34 nimmt die Konferenz die Berichte des Vollmachtenausschusses ohne Beratung zur Kenntnis.

Artikel 32

Einsprüche

1. Einsprüche nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a sind zulässig, es sei denn:

- (a) der Einspruch, zu dem das Erscheinen oder Nichterscheinen des Namens oder der Funktionen einer Person auf der vorläufigen offiziellen Liste der Delegationen Anlass gibt, wird nicht innerhalb von 48 Stunden ab 10 Uhr vormittags des ersten Tags der Konferenz, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Liste, beim Generalsekretär eingereicht. Bezieht sich der Einspruch auf eine revidierte Liste, verkürzt sich diese Frist auf 24 Stunden;
- (b) der oder die Einspruchsteller geben ihren Namen nicht an;
- (c) der Einspruchsteller ist technischer Berater des Delegierten, gegen dessen Ernennung Einspruch erhoben wird;
- (d) der Einspruch wird mit Tatsachen oder Behauptungen begründet, die die Konferenz bereits früher in Zusammenhang mit identischen Tatsachen oder Behauptungen erörtert und für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

2. Für die Feststellung der Zulässigkeit eines Einspruchs gilt folgendes Verfahren:

- (a) der Vollmachtenausschuss untersucht, ob der Einspruch aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe nicht zulässig ist;
- (b) gelangt der Vollmachtenausschuss zu einem einstimmigen Urteil über die Zulässigkeit eines Einspruchs, so ist seine Entscheidung endgültig;

- (c) gelangt der Vollmachtenausschuss zu keinem einstimmigen Urteil über die Zulässigkeit eines Einspruchs, so verweist er die Frage an die Konferenz, die anhand eines Berichts, der die Beratungen des Ausschusses und die Auffassungen der Mehrheit sowie der Minderheit seiner Mitglieder wiedergibt, ohne weitere Beratung über die Zulässigkeit des Einspruchs beschließt.

3. Der Vollmachtenausschuss prüft die Berechtigung aller als zulässig angesehenen Einsprüche und legt der Konferenz einen Dringlichkeitsbericht darüber vor.

4. Legt der Vollmachtenausschuss oder eines seiner Mitglieder einen Bericht vor, in dem der Konferenz empfohlen wird, die Zulassung eines Delegierten oder technischen Beraters zu verweigern, so unterbreitet der Präsident diesen Vorschlag der Konferenz zur Beschlussfassung. Ist die Konferenz der Ansicht, dass die Ernennung des Delegierten oder technischen Beraters nicht den Bestimmungen der Verfassung entspricht, so kann sie nach Artikel 3 Absatz 9 der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung dieses Delegierten oder technischen Beraters verweigern. Delegierte, die für die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Ja“; Delegierte, die gegen die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Nein“.

5. Ein Delegierter oder technischer Berater, gegen dessen Ernennung Einspruch erhoben wird, behält bis zur endgültigen Entscheidung über die Frage seiner Zulassung dieselben Rechte wie die anderen Delegierten und technischen Berater.

6. Wenn der Vollmachtenausschuss einstimmig die Auffassung vertritt, dass die im Einspruch aufgeworfenen Fragen eine Verletzung der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit betreffen, die noch nicht vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrates untersucht worden ist, kann er vorschlagen, die Frage an diesen Ausschuss zu überweisen. Die Konferenz trifft ohne Beratung einen Beschluss über solche Überweisungsvorschläge.

7. Wenn der Vollmachtenausschuss nach Prüfung eines Einspruchs einstimmig die Auffassung vertritt, dass es erforderlich ist, die Situation zu überwachen, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Beratung

einen Beschluss über den Vorschlag trifft. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, deren Überwachung der Vollmachtenausschuss als erforderlich angesehen hat.

Artikel 33

Klagen

1. Der Vollmachtenausschuss kann Klagen behandeln, denen zufolge ein Mitglied der Organisation gegen Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung verstoßen hat, wenn:

- (a) behauptet wird, dass das Mitglied nicht für die Reise- und Aufenthaltskosten eines oder mehrerer Delegierter aufgekomen ist, die es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung ernannt hat, oder
- (b) in der Klage behauptet wird, dass ein schwerwiegendes und offensichtliches Ungleichgewicht besteht zwischen der Anzahl der technischen Berater der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, deren Kosten in der betreffenden Delegation übernommen worden sind, und der Anzahl der technischen Berater, die für die Regierungsdelegierten ernannt worden sind.

2. Der Vollmachtenausschuss kann auch Klagen behandeln, denen zufolge ein akkreditierter Delegierter oder technischer Berater durch eine Handlung oder Unterlassung einer Regierung daran gehindert worden ist, an der Tagung der Konferenz teilzunehmen.

3. Eine Klage ist zulässig, wenn:

- (a) sie dem Generalsekretär der Konferenz bis 10 Uhr vormittags des fünften Tages nach der Eröffnung der Konferenz oder, im Falle einer Klage gemäß Absatz 2, nach Ablauf dieser Frist innerhalb von 48 Stunden nach der behaupteten Handlung oder Unterlassung, die die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters verhindert hat, vorgelegt wird und wenn nach Auffassung des Ausschusses ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln, und

(b) sie von einem akkreditierten Delegierten oder technischen Berater wegen angeblicher Nichtzahlung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten unter den in Absatz 1 Buchstabe a oder b dargelegten Umständen oder wegen der in Absatz 2 genannten angeblichen Handlung oder Unterlassung einer Regierung eingereicht wird oder wenn sie von einer Organisation oder Person eingereicht wird, die im Namen eines solchen Delegierten oder technischen Beraters handelt.

4. Der Vollmachtenausschuss legt in seinem Bericht an die Konferenz die Schlussfolgerungen dar, zu denen er in Bezug auf jede von ihm behandelte Klage einstimmig gelangt ist.

5. Wenn der Vollmachtenausschuss im Fall einer Klage gemäß Absatz 2 nicht in der Lage war, die Angelegenheit zu bereinigen, kann der Ausschuss die Angelegenheit an den Vorstand der Konferenz überweisen. Der Vorstand der Konferenz kann, nachdem er sich um Zusammenarbeit mit der betreffenden Regierung bemüht hat, alle von ihm als erforderlich und zweckmäßig angesehenen Maßnahmen treffen, um die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters an der Konferenz zu ermöglichen. Der Vorstand unterrichtet den Vollmachtenausschuss über das Ergebnis dieser Maßnahmen.

6. Wenn der Vollmachtenausschuss nach Prüfung eines Einspruchs einstimmig die Auffassung vertritt, dass es erforderlich ist, die Situation zu überwachen, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Beratung einen Beschluss über den Vorschlag trifft. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, deren Überwachung der Vollmachtenausschuss als erforderlich angesehen hat.

Artikel 34

Überwachung

Der Vollmachtenausschuss überwacht alle Sachverhalte, die mit der Achtung der Bestimmungen von Artikel 3 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung durch ein Mitglied der Organisation zu tun haben und zu denen die Konferenz von der betreffenden Regierung einen Bericht angefordert hat. In diesem Sinne unterrichtet der

Vollmachtenausschuss die Konferenz über die Entwicklung der betreffenden Situation. Er kann einstimmig jede der Maßnahmen vorschlagen, die in Artikel 32 Absätze 4 bis 7 über Einsprüche oder in Artikel 33 Absätze 3 und 4 über Klagen enthalten sind. Die Konferenz trifft ohne Beratung einen Beschluss über derartige Vorschläge.

Teil 4. Ausschüsse

Artikel 35

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils der Geschäftsordnung gelten für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt worden ist.

Artikel 36

Zusammensetzung der Ausschüsse und Recht auf Teilnahme an ihrer Arbeit

1. Jeder Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) aus den durch einen ihrer Delegierten oder technischen Berater vertretenen Regierungen, die als ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied des Ausschusses registriert sind, und
- (b) aus den Delegierten und technischen Beratern, die von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe der Konferenz als ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied des Ausschusses oder, vorbehaltlich Absatz 3, als persönliche Stellvertreter dieser Mitglieder ernannt worden sind.

2. Die Ersatzmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Ausschussmitglieder, können jedoch an Abstimmungen nur unter den folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- (a) Ersatzmitglieder, die der Gruppe der Regierungsvertreter angehören, können an Abstimmungen teilnehmen, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied der Gruppe der Regierungsvertreter, das in der Sitzung nicht vertreten ist, durch eine an das Sekretariat des

Ausschusses gerichtete schriftliche Mitteilung hierzu ermächtigt werden;

- (b) Ersatzmitglieder, die der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe angehören, können abwesende ordentliche Mitglieder dieser Gruppen bei Abstimmungen vertreten. Sie werden in der Reihenfolge, die ihre jeweilige Gruppe dem Sekretariat angegeben hat, zur Abstimmung aufgerufen.

3. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe beschließen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen diejenigen ihrer Mitglieder, die Ausschüssen angehören, durch persönliche Stellvertreter ersetzt werden können, und teilen dem Sekretariat ihre diesbezüglichen Beschlüsse mit.

4. Außer den Mitgliedern des Ausschusses ist auch jeder Delegierte oder jeder technische Berater, der von dem Delegierten, dem er beigegeben ist, eine entsprechende schriftliche Ermächtigung erhalten hat, zur Teilnahme berechtigt und hat dann dieselben Rechte wie die Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme des Stimmrechts.

5. Folgende Personen haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, und können mit Erlaubnis des Vorsitzenden an den Erörterungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und dürfen keine Anträge einbringen:

- (a) Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter benannt wurden;
- (b) Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen wurden;
- (c) Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die eingeladen wurden, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;
- (d) Sachverständige, die von der Konferenz gemäß Artikel 18 der Verfassung dem Ausschuss beigegeben wurden;
- (e) Sondergäste, die zur Teilnahme an bestimmten Sitzungen des Ausschusses eingeladen wurden.

6. Vertreter internationaler nichtstaatlicher Organisationen, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation Beziehungen beratender Natur unterhält und für deren Vertretung bei der Konferenz eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter sonstiger internationaler nichtstaatlicher Organisationen, die von der Konferenz eingeladen wurden, sich in einem

Ausschuss vertreten zu lassen, dürfen den Sitzungen des betreffenden Ausschusses beiwohnen. Der Vorsitzende des Ausschusses kann mit Zustimmung der stellvertretenden Vorsitzenden diese Vertreter ermächtigen, dem Ausschuss mündliche oder schriftliche Erklärungen über Gegenstände der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen, und gegebenenfalls zeitliche Beschränkungen oder sonstige Bedingungen festlegen. Kann hierüber kein Einverständnis erzielt werden, so wird die Frage dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Artikel 37

Vorstand und Berichterstatter

1. Die erste Sitzung eines Ausschusses wird durch einen Vertreter des Generalsekretärs eröffnet, der die Arbeiten des Ausschusses leitet, bis die Wahl des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vollzogen ist.
2. Jeder Ausschuss wählt seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht und in dem alle drei Gruppen vertreten sein müssen, sowie einen Berichterstatter.
3. In den Vorstand und als Berichterstatter können sowohl Delegierte als auch technische Berater gewählt werden.
4. Der Vorstand legt Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen fest und trifft alle Beschlüsse, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des Ausschusses erforderlich sind.
5. Die Bestimmungen von Artikel 13 gelten entsprechend für die Aufgaben des Vorsitzenden.
6. Der Berichterstatter unterbreitet der Konferenz die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses. Er legt seinen Bericht zuerst dem Vorstand des Ausschusses zur Billigung vor, ehe er ihn der Konferenz unterbreitet.

Artikel 38

Unterausschüsse

1. Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen. Die Bestimmungen dieses Teils der Geschäftsordnung, ausgenommen die Bestimmungen von Artikel 42 über Abstimmungen, gelten entsprechend für Unterausschüsse.

2. Der Vorstand und der Berichterstatter des Ausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen, die der Ausschuss eingesetzt hat.

Artikel 39

Sekretariat

1. Der Generalsekretär oder dessen Vertreter können mit Erlaubnis des Vorsitzenden vor einem Ausschuss und vor den Unterausschüssen das Wort ergreifen.

2. Der Generalsekretär bestellt für jeden Ausschuss einen Beamten des Sekretariats als Sekretär. Dieser Beamte nimmt gegebenenfalls auch alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm vom Ausschuss oder dessen Vorsitzenden übertragen werden.

Artikel 40

Rederecht

1. Niemand darf in einem Ausschuss das Wort ergreifen, wenn er nicht den Vorsitzenden darum ersucht hat, der es in der von ihm bestimmten Reihenfolge erteilt.

2. Sofern der Vorsitzende im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden nichts anderes beschließt, darf die Redezeit fünf Minuten nicht überschreiten, außer es handelt sich um im Namen einer Gruppe vorgebrachte Redebeiträge, für die eine Beschränkung auf 15 Minuten gilt, oder um Redebeiträge, die im Namen von mindestens zehn auf der Konferenz vertretenen Regierungen vorgebracht werden, für die eine Beschränkung auf zehn Minuten gilt.

Artikel 41

Entschlieungen, Abnderungs- und andere Antrge sowie Bemerkungen zur Geschftsordnung

1. Die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17, des Artikels 18 Abstze 1 bis 3 und der Artikel 19 und 20 ber Entschlieungen und Abnderungs- oder andere Antrge sowie ber Bemerkungen zur Geschftsordnung gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Artikels entsprechend.

2. Abnderungsantrge knnen von ihren Urhebern erst gestellt werden, nachdem sie schriftlich in einer der Amtssprachen der Konferenz binnen der vom Ausschuss gesetzten Fristen beim Sekretariat eingereicht und von diesem in die anderen Amtssprachen bersetzt und bereitgestellt worden sind. Doch Abnderungsantrge zu bereits gem den Bestimmungen dieses Artikels unterbreiteten Abnderungsantrgen (Zusatzabnderungsantrge) oder Abnderungsantrge zu Entschlieungen knnen ohne Vorankndigung gestellt werden, es sei denn, der Ausschuss beschliet etwas anderes.

3. Antrge auf Schluss der Beratung werden nur errtert, wenn sie von mindestens einem Fnftel der in der Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder oder von einer Gruppe untersttzt werden.

Artikel 42

Beschlussfassung

1. Soweit in dieser Geschftsordnung nichts anderes bestimmt ist, bemht sich der Ausschuss nach besten Krften, seine Beschlsse im Konsens zu fassen, d. h. ohne dass ein Ausschussmitglied einen Einwand erhoben hat, der ein Hindernis fr die Annahme des betreffenden Beschlusses darstellt.

2. Ist es dem Vorsitzenden nicht mglich, im Einvernehmen mit den Vizeprsidenten das Vorliegen eines Konsenses festzustellen, so werden die Beschlsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, die von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Ausschusses abgegeben werden.

3. Die Stimme jedes Ausschussmitglieds wird gewichtet, um sicherzustellen, dass die Gruppe der Regierungsvertreter, die Gruppe der

Arbeitgebervertreter und die Gruppe der Arbeitnehmervertreter im Ausschuss jeweils über Stimmengleichheit verfügen. Hierzu werden die Stimmen der Mitglieder jeder Gruppe mit einem Gewichtungskoeffizienten multipliziert, der sich daraus ergibt, dass das kleinste gemeinsame Vielfache der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in jeder der drei Gruppen des Ausschusses durch die Anzahl der Mitglieder der betreffenden Gruppe geteilt wird.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

5. Wird das Ergebnis einer Abstimmung durch Handaufheben angefochten, so schreitet der Vorsitzende sofort zu einer Abstimmung durch Namensaufruf. Es wird auch sofort eine Abstimmung durch Namensaufruf abgehalten, wenn dies von einer Gruppe oder von mindestens einem Fünftel der in der Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder kurz vor Beginn einer Abstimmung oder unmittelbar nach einer durch Handaufheben erfolgten Abstimmung verlangt wird.

6. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Vorsitzenden verkündet und vom Sekretariat aufgezeichnet.

7. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag, einschließlich Entschlüssen und Abänderungsanträgen, als nicht angenommen.

8. Der Vorsitzende erlaubt einem Mitglied des Ausschusses, das darum ersucht, unmittelbar nach der Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu erläutern. Der Vorsitzende kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken.

Artikel 43

Beschlussfähigkeit

1. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen kleiner ist als zwei Fünftel der gemäß Artikel 42 Absatz 3 ermittelten Gesamtzahl der möglichen Stimmen (für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl).

2. Hat sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben keine Beschlussfähigkeit ergeben, so kann der Vorsitzende unverzüglich zur Abstimmung durch Namensaufruf schreiten.

Teil 5. Verfahren für Übereinkommen und Empfehlungen

Artikel 44

Verfahren für die Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz

Das Verfahren, das der Verwaltungsrat für die Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz anzuwenden hat, wird durch die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt. *

Artikel 45

Vorbereitende Stufen des Verfahrens der einmaligen Beratung

1. Gilt für die Behandlung einer Frage das Verfahren der einmaligen Beratung, so erstellt das Amt so bald wie möglich einen kurzen zusammenfassenden Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern und allen sonstigen zweckdienlichen Angaben sowie einen mit Blick auf die Ausarbeitung von Übereinkommen oder Empfehlungen verfassten Fragebogen. In diesem Fragebogen werden die Regierungen ersucht, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, bevor sie ihre Antworten endgültig fertigstellen, und ihre Antworten zu begründen. Das Amt stellt den Regierungen den Bericht und den Fragebogen so frühzeitig zu, dass sie bei ihnen spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintreffen, auf der die Frage zur Beratung gelangt.

2. Die Antworten sollen beim Amt so bald wie möglich, keinesfalls aber später als 11 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintreffen, auf der die Frage zur Beratung gelangt. Für Bundesstaaten und Länder, in denen die Fragebogen in die Landessprache bzw. die Landessprachen übersetzt werden müssen, wird auf Wunsch der betreffenden Regierung die für die

* Anm. d. R.: Die entsprechenden Bestimmungen sind in Artikel 5 Absätze 1 bis 4 und in Artikel 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates enthalten.

Ausarbeitung der Antworten eingeräumte Frist von sieben auf acht Monate verlängert.

3. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasst das Amt einen endgültigen Bericht, der einen oder mehrere Übereinkommens- oder Empfehlungsentwürfe enthalten kann. Der Bericht wird den Regierungen vom Amt so bald wie möglich übermittelt, wobei sich das Amt nach besten Kräften darum bemüht, dass er bei den Regierungen spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die Frage behandelt werden soll.

4. Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn die Frage spätestens 26 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der sie behandelt werden soll, in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wurde. Ist die Frage später als 26 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der sie behandelt werden soll, in die Tagesordnung aufgenommen worden, so genehmigt der Verwaltungsrat – oder, falls dies nicht durchführbar ist, der Vorstand des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Generaldirektor – ein Programm mit kürzeren Fristen.

5. Wurde ein Punkt der Tagesordnung von einer vorbereitenden technischen Konferenz behandelt, so beschließt der Verwaltungsrat, ob das Amt:

- (a) den Regierungen, wie in Absatz 1 vorgesehen, einen kurzen zusammenfassenden Bericht und einen Fragebogen übermitteln oder
- (b) auf der Grundlage der Arbeit der vorbereitenden technischen Konferenz sofort den in Absatz 3 vorgesehenen endgültigen Bericht ausarbeiten soll.

Artikel 46

Vorbereitende Stufen des Verfahrens der zweimaligen Beratung

1. Gilt für die Behandlung einer Frage das Verfahren der zweimaligen Beratung, so erstellt das Amt so bald wie möglich einen vorläufigen Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern und allen sonstigen zweckdienlichen Angaben sowie einen Fragebogen, in dem die Regierungen ersucht werden, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, bevor sie ihre

Antworten endgültig fertigstellen, und ihre Antworten zu begründen. Das Amt stellt den Regierungen den Bericht und den Fragebogen so frühzeitig zu, dass sie bei ihnen spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintreffen, auf der die erste Beratung über die Frage stattfinden soll.

2. Die Antworten sollen beim Amt so bald wie möglich, keinesfalls aber später als 11 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintreffen, auf der die erste Beratung stattfinden soll. Für Bundesstaaten und Länder, in denen die Fragebogen in die Landessprache bzw. die Landessprachen übersetzt werden müssen, wird auf Wunsch der betreffenden Regierung die für die Ausarbeitung der Antworten eingeräumte Frist von sieben auf acht Monate verlängert.

3. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasst das Amt einen neuen Bericht, der die hauptsächlichen Fragen angibt, die von der Konferenz zu behandeln sind. Dieser Bericht wird den Regierungen vom Amt so bald wie möglich übermittelt, wobei sich das Amt nach besten Kräften darum bemüht, dass er bei den Regierungen spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die erste Beratung stattfinden soll.

4. Die Konferenz berät über die Berichte entweder im Plenum oder in Ausschusssitzungen. Hält sie die Frage für geeignet, den Gegenstand eines Übereinkommens oder einer Empfehlung zu bilden, so nimmt sie geeignete Schlussfolgerungen an, nachdem sie diese zuvor an den Redaktionsausschuss überwiesen hat, und kann:

- (a) entweder beschließen, die Frage entsprechend Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen;
- (b) oder den Verwaltungsrat ersuchen, die Frage auf die Tagesordnung einer späteren Tagung zu setzen.

5. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden nur dann Anwendung, wenn die Frage spätestens 18 Monate vor der Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die erste Beratung stattfinden soll, in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wurde. Wurde die Frage später als 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die erste Beratung stattfinden soll, in die Tagesordnung aufgenommen, so genehmigt der Verwaltungsrat – oder, falls es diesem nicht möglich ist, ein detailliertes

Programm zu genehmigen, der Vorstand des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Generaldirektor – ein Programm mit kürzeren Fristen.

6. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten auf den in Absatz 1 erwähnten Fragebogen und unter Berücksichtigung der ersten Beratung durch die Konferenz arbeitet das Amt einen oder mehrere Übereinkommens- oder Empfehlungsentwürfe aus und übermittelt sie den Regierungen so frühzeitig, dass sie bei ihnen spätestens zwei Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz eintreffen; dabei ersucht das Amt die Regierungen, innerhalb von drei Monaten, nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, etwaige Abänderungsvorschläge oder Bemerkungen vorzubringen.

7. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasst das Amt einen endgültigen Bericht, der die Übereinkommens- oder Empfehlungsentwürfe mit allen notwendigen Abänderungen enthält. Dieser Bericht wird den Regierungen vom Amt so frühzeitig übermittelt, dass er bei ihnen spätestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die zweite Beratung stattfinden soll.

8. Die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 finden nur dann Anwendung, wenn zwischen dem Schluss der Tagung der Konferenz, auf der die erste Beratung stattfand, und der Eröffnung der nächsten Tagung der Konferenz ein Zeitraum von 11 Monaten liegt. Beträgt der Zeitraum zwischen den beiden Tagungen der Konferenz weniger als 11 Monate, so genehmigt der Verwaltungsrat – oder, falls es diesem nicht möglich ist, ein detailliertes Programm zu genehmigen, der Vorstand des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Generaldirektor – ein Programm mit kürzeren Fristen.

Artikel 47

Beratung mit den Vereinten Nationen und Sonderorganisationen

Betrifft ein Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz, der die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung zum Ziel hat, Fragen, die für die Vereinten Nationen oder eine oder mehrere Sonderorganisationen von unmittelbarem Interesse sind, so zieht das Amt, wenn es die Regierungen um ihre Bemerkungen zu dem Übereinkommens- oder Empfehlungsentwurf ersucht, gleichzeitig die betreffende Organisation

bzw. die betreffenden Organisationen zu Rate. Die Ergebnisse dieser Konsultationen werden in dem Bericht an die Konferenz festgehalten.

Artikel 48

Verfahren für die Prüfung der Entwürfe von Instrumenten

1. Soweit die Konferenz nichts anderes beschließt, nimmt sie die vom Amt ausgearbeiteten Übereinkommens- oder Empfehlungsentwürfe als Verhandlungsgrundlage und überweist sie einem Ausschuss zur Berichterstattung.

2. Hat die Konferenz nur den Entwurf einer Empfehlung einem Ausschuss überwiesen, so bedarf ein Beschluss des Ausschusses, der Konferenz (anstelle oder zusätzlich zu der Empfehlung) ein Übereinkommen zur Annahme vorzuschlagen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. Ist der Entwurf eines Übereinkommens oder einer Empfehlung einem Ausschuss überwiesen worden, so werden die Bestimmungen des Entwurfs des betreffenden Instruments in der von dem Ausschuss angenommenen Fassung dem Redaktionsausschuss vorgelegt, der den endgültigen Wortlaut ausarbeitet. Nachdem der Ausschuss oder der von diesem entsprechend ermächtigte Vorstand des Ausschusses den endgültigen Wortlaut des Übereinkommens oder der Empfehlung gebilligt hat, wird der Wortlaut der Konferenz unterbreitet, die ihn Artikel für Artikel annimmt.

4. Zu diesem Wortlaut können keine Abänderungsanträge mehr gestellt werden, es sei denn, der Präsident der Konferenz beschließt im Einvernehmen mit den drei Vizepräsidenten, einen solchen Antrag zuzulassen.

5. Nachdem die Konferenz den Wortlaut des Übereinkommens oder der Empfehlung Artikel für Artikel angenommen hat, schreitet sie gemäß Artikel 19 der Verfassung zur Schlussabstimmung über die Annahme des Übereinkommens oder der Empfehlung.

6. Die Schlussabstimmung findet frühestens an dem Tag statt, der auf den Tag folgt, an dem der vom Ausschuss gebilligte Wortlaut den

Delegierten bereitgestellt wurde, und in keinem Fall früher als 14 Stunden nach Bereitstellung des Wortlauts.

Artikel 49

Verfahren bei Übereinkommen, die keine Zweidrittelmehrheit erhalten

Erhält ein Übereinkommen bei der Schlussabstimmung statt der für die Annahme erforderlichen Zweidrittelmehrheit nur die einfache Mehrheit, so fasst die Konferenz sofort einen Beschluss darüber, ob das Übereinkommen zwecks Umwandlung in eine Empfehlung an den Redaktionsausschuss zurückverwiesen werden soll. Spricht sich die Konferenz für die Rückverweisung an den Redaktionsausschuss aus, so werden die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen der Konferenz vor Schluss der Tagung in Form einer Empfehlung zur Annahme vorgelegt.

Artikel 50

Amtliche Übersetzungen

Nach Annahme des englischen, des französischen und des spanischen Wortlauts der Übereinkommen und Empfehlungen kann der Generaldirektor auf Wunsch interessierter Regierungen davon amtliche Übersetzungen anfertigen. Die betreffenden Regierungen können diese Übersetzungen bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen in ihren Ländern als maßgebend ansehen.

Artikel 51

Verfahren bei Abänderung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung

1. Wenn die Tagesordnung der Konferenz die völlige oder teilweise Abänderung früher von ihr angenommener Übereinkommen oder Empfehlungen vorsieht, legt das Amt der Konferenz Abänderungsvorschläge vor, die den Schlussfolgerungen des Berichts des Verwaltungsrates, in dem die völlige oder teilweise Abänderung empfohlen wird, entsprechen und die Frage oder die Fragen betreffen, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.

2. Soweit die Konferenz nichts anderes beschließt, nimmt sie die vom Amt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage und überweist sie einem Ausschuss zur Berichterstattung.

3. Wurden die Abänderungsvorschläge einem Ausschuss überwiesen, so werden die Abänderungen, einschließlich der dadurch erforderlich gewordenen Änderungen an nicht zur Revision vorgeschlagenen Bestimmungen des abzuändernden Übereinkommens oder der abzuändernden Empfehlung, in der vom Ausschuss angenommenen Fassung dem Redaktionsausschuss vorgelegt, der sie mit den nicht abgeänderten Bestimmungen verbindet, um den endgültigen Wortlaut des Instruments in der revidierten Fassung auszuarbeiten. Nachdem der Ausschuss oder der von diesem entsprechend ermächtigte Vorstand des Ausschusses diesen Wortlaut gebilligt hat, wird der Wortlaut der Konferenz unterbreitet, die ihn Artikel für Artikel annimmt.

4. Zu diesem Wortlaut können keine Abänderungsanträge mehr gestellt werden, es sei denn, der Präsident der Konferenz beschließt im Einvernehmen mit den drei Vizepräsidenten, einen solchen Antrag zuzulassen.

5. Nachdem die Konferenz den Wortlaut des Übereinkommens oder der Empfehlung Artikel für Artikel in der revidierten Fassung angenommen hat, schreitet sie gemäß Artikel 19 der Verfassung zur Schlussabstimmung über die Annahme des Übereinkommens oder der Empfehlung.

6. Die Schlussabstimmung findet frühestens an dem Tag statt, der auf den Tag folgt, an dem der vom Ausschuss gebilligte Wortlaut den Delegierten bereitgestellt wurde, und in keinem Fall früher als vierzehn Stunden nach Bereitstellung des Wortlauts.

7. Gemäß Artikel 14 der Verfassung und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung kann die Konferenz früher von ihr angenommene Übereinkommen oder Empfehlungen in jeglichem Stadium des Revisionsverfahrens nur in Bezug auf Fragen völlig oder teilweise abändern, die vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Tagung gesetzt wurden.

Artikel 52

Verfahren bei Aufhebung oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen

1. Wird ein Gegenstand betreffend eine Aufhebung oder Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt allen Regierungen einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so frühzeitig, dass sie spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von 12 Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Aufhebung oder Zurückziehung mit einer entsprechenden Begründung und unter Vorlage der einschlägigen Informationen mitzuteilen. In diesem Fragebogen werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten arbeitet das Amt einen Bericht mit einem endgültigen Vorschlag aus und stellt ihn den Regierungen vier Monate vor der Tagung der Konferenz bereit.

2. Die Konferenz kann beschließen, diesen Bericht und den darin enthaltenen Vorschlag entweder unmittelbar in einer Plenarsitzung zu prüfen oder ihn dem Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten zu überweisen. Nach dieser Prüfung im Plenum oder im Licht des Berichts des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten beschließt die Konferenz im Konsens oder, falls kein Konsens zustande kommt, in einer Vorabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit, den förmlichen Vorschlag für die Aufhebung oder Zurückziehung des Instruments zur endgültigen Abstimmung vorzulegen. Diese endgültige Abstimmung durch Namensaufruf findet frühestens am Tag nach der Vorentscheidung statt.

Teil 6. Verwaltungsratswahlen

Artikel 53

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt nach Artikel 7 der Verfassung drei Jahre. Jedes dritte Jahr treten die Wahlkollegien während der Tagung der Konferenz zusammen, um die ordentlichen und die Ersatzmitglieder der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe im Verwaltungsrat zu wählen. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beginnt mit dem Schluss der Tagung der Konferenz, während der die Wahlen stattgefunden haben.

Artikel 54

Wahlkollegium der Regierungsgruppe

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung und von Teil 8 dieser Geschäftsordnung besteht das Wahlkollegium der Regierungsgruppe aus den Regierungsdelegierten sämtlicher Mitglieder der Organisation, mit Ausnahme derjenigen der zehn Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.

2. Jedem Mitglied des Wahlkollegiums steht eine einzige Stimme zu, wobei so viele Kandidaten zur Wahl stehen, als Sitze zu besetzen sind.

3. Das Wahlkollegium der Regierungsgruppe wählt 18 Mitglieder der Organisation, deren Regierungen als ordentliche Regierungsmitglieder des Verwaltungsrates fungieren sollen, und 28 andere Mitglieder der Organisation, deren Regierungen als Ersatzregierungsmitglieder des Verwaltungsrates fungieren sollen.

4. Das Wahlkollegium der Regierungsgruppe achtet bei der Ausarbeitung und Behandlung der Stimmzettel, die es verwendet, darauf, dass eine gerechte Verteilung der Sitze der ordentlichen und Ersatzmitglieder auf die verschiedenen Regionen gewährleistet ist.

Artikel 55

Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1. Die Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer setzen sich aus den Delegierten der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer auf der Konferenz zusammen, unter Ausschluss der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten von Mitgliedstaaten, deren Stimmrecht nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung und von Teil 8 dieser Geschäftsordnung ruht.

2. Die Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen je 14 ordentliche und 19 Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates namentlich. Dabei kann es sich auch um Personen handeln, die nicht Delegierte oder technische Berater auf der Konferenz sind.

Artikel 56

Einreichung von Bewerbungen und Ankündigung der Wahlen

1. Die Bewerbungen für die ordentlichen und die Ersatzmitglieder der Regierungsgruppe sind beim Amt vor 12 Uhr mittags des dritten Tags nach Eröffnung der Konferenz einzureichen.

2. Die Sitzungen, in denen die Wahlen für den Verwaltungsrat erfolgen sollen, sind spätestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

Artikel 57

Wahlverfahren

1. Die Abstimmung der Wahlkollegien ist geheim. Sofern ein Wahlkollegium darum ersucht, kann die Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

2. Der Vorsitzende jedes Wahlkollegiums ersucht den Vertreter des Präsidenten, die Liste der stimmberechtigten Delegierten zu verlesen. Bei Aufruf seines Namens tritt jeder Delegierte vor und legt seinen Stimmzettel in die Urne.

3. Die Stimmenzählung wird vom Vertreter des Präsidenten geleitet, dem dabei zwei von dem Wahlkollegium aus der Mitte seiner Mitglieder bestellte Wahlprüfer zur Seite stehen.

4. Ein Staat oder eine Person gilt erst dann als gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, die von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlkollegiums abgegeben wurden. Bleiben nach der ersten Abstimmung ein oder mehrere Sitze unbesetzt, so finden je nach Bedarf eine oder mehrere Stichwahlen statt; dabei darf jedes Mitglied des Wahlkollegiums für so viele Kandidaten stimmen, als Sitze zu besetzen sind.

5. Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende des Wahlkollegiums das Wahlergebnis. Es wird ein Bericht verfasst, der der Konferenz zur Kenntnis gebracht und im Archiv des Amtes hinterlegt wird. Dieser Bericht wird vom Vorsitzenden des Wahlkollegiums unterzeichnet und vom Vertreter des Präsidenten gegengezeichnet.

Artikel 58

Besetzung freigewordener Sitze

1. Gibt ein Staat während einer Tagung der Konferenz seinen Sitz im Verwaltungsrat auf und ist dieser Sitz einem der 18 vom Wahlkollegium der Regierungsvertreter bezeichneten Staaten vorbehalten, so tritt dieses während der Tagung zusammen, um nach dem in diesem Teil vorgesehenen Verfahren einen anderen Staat für die Übernahme des Sitzes zu bestimmen.

2. Gibt ein Staat seinen Sitz im Verwaltungsrat zu einem zwischen zwei Tagungen der Konferenz liegenden Zeitpunkt auf und ist dieser Sitz einem der vom Wahlkollegium der Regierungsgruppe bezeichneten 18 Staaten vorbehalten, so schreitet die Regierungsgruppe des Verwaltungsrates zur Neubesetzung. Diese muss vom Wahlkollegium der Regierungsgruppe auf der nächsten Tagung der Konferenz bestätigt und der Konferenz mitgeteilt werden. Wird die Neubesetzung vom Wahlkollegium nicht bestätigt, so findet unverzüglich eine neue Wahl entsprechend den Bestimmungen dieses Teils statt.

3. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt durch Todesfall oder Rücktritt der Sitz eines Regierungsvertreters frei, ohne dass der betreffende Staat auf

seinen Sitz im Verwaltungsrat verzichtet, so bestimmt die Regierung dieses Staates die Person, die den Sitz übernehmen soll.

4. Wird während einer Tagung der Konferenz der Sitz eines Arbeitgeber- oder eines Arbeitnehmervertreters im Verwaltungsrat frei, so tritt das zuständige Wahlkollegium während der Tagung zusammen, um den betreffenden Sitz nach dem in diesem Teil vorgesehenen Verfahren zu besetzen.

5. Wird der Sitz eines Arbeitgeber- oder eines Arbeitnehmervertreters zu einem zwischen zwei Tagungen der Konferenz liegenden Zeitpunkt frei, so schreitet die betreffende Gruppe des Verwaltungsrates zu seiner Neubesetzung; dabei ist es nicht erforderlich, dass das neue Mitglied aus der Mitte der Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates bestellt wird. Die getroffene Wahl muss auf der nächsten Tagung der Konferenz vom zuständigen Wahlkollegium bestätigt und von ihm der Konferenz mitgeteilt werden. Wird die Neubesetzung vom Wahlkollegium nicht bestätigt, so findet unverzüglich eine neue Wahl entsprechend den Bestimmungen dieses Teils statt.

Teil 7. Aufnahme neuer Mitglieder

Artikel 59

Aufnahme von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

1. Ein Mitglied der Vereinten Nationen erwirbt nach Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung rechtswirksam die Mitgliedschaft bei der Organisation, sobald der Generaldirektor eine Mitteilung erhalten hat, in der es in aller Form erklärt, die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen bedingungslos zu übernehmen.

2. Der Generaldirektor unterrichtet die Mitglieder der Organisation sowie die Konferenz, wenn ein Mitglied der Vereinten Nationen die Mitgliedschaft bei der Organisation erworben hat.

Artikel 60

Aufnahme von Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind

1. Für die Aufnahme neuer Mitglieder durch die Konferenz nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung gelten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

2. Jedes der Konferenz vorgelegte Aufnahmeersuchen wird zunächst an den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten verwiesen.

3. Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten verweist dieses Aufnahmeersuchen zur Prüfung und Berichterstattung an einen Unterausschuss, außer wenn er der Auffassung ist, dass das Ersuchen nicht sofort behandelt zu werden braucht.

4. Der Unterausschuss kann, bevor er dem Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten seinen Bericht vorlegt, jeden vom ersuchenden Staat bei der Konferenz akkreditierten Vertreter befragen.

5. Nach Prüfung des Berichts des Unterausschusses legt der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten seinerseits der Konferenz einen Bericht vor.

6. Nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung gilt:

- (a) dass für die Aufnahme eines neuen Mitglieds durch die Konferenz der Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Tagung anwesenden Delegierten, einschließlich von zwei Dritteln der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Regierungsdelegierten, notwendig ist und
- (b) dass die Aufnahme aufgrund einer Mitteilung der Regierung des neuen Mitglieds an den Generaldirektor rechtswirksam wird, worin diese in aller Form die Übernahme der sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen erklärt.

7. Für die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder durch die Konferenz gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels. Prüft der in Absatz 3 vorgesehene Unterausschuss ein Wiederaufnahmeersuchen eines ehemaligen Mitglieds, das vor seinem Austritt aus der Organisation internationale Arbeitsübereinkommen ratifiziert hat, so gibt er in seinem

Bericht an, ob der Bewerber die sich aus diesen Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen als nach wie vor bindend anerkennt.

Teil 8. Stimmrecht von Mitgliedern im Zahlungsrückstand

Artikel 61

Mitteilung an ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist

1. Die Beiträge, die die Mitglieder an die Organisation zu zahlen haben, sind am 1. Januar des Jahres fällig, auf das sie sich beziehen; doch ist das Jahr, für das sie zu entrichten sind, als eine dem betreffenden Mitglied gewährte Zahlungsfrist zu betrachten. Ist ein Beitrag bis zum 31. Dezember des Jahres, auf das er sich bezieht, nicht entrichtet worden, so wird das Mitglied für die Zwecke dieses Artikels als ein Jahr mit der Beitragsleistung im Rückstand betrachtet.

2. Der Generaldirektor setzt ein Mitglied, das mit seiner Beitragsleistung an die Organisation im Rückstand ist, hiervon in Kenntnis und macht es auf die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung aufmerksam, wenn:

- (a) das Mitglied ohne Zahlungsleistung in den folgenden drei Monaten den vollen Betrag der Beiträge für die zwei Kalenderjahre, die dem Ende dieses Dreimonatszeitraums vorangehen, oder mehr schulden würde oder
- (b) der ausstehende Betrag dem vollen Betrag der von dem Mitglied für die vorangegangenen zwei Kalenderjahre geschuldeten Beiträge gleichkommt oder ihn übersteigt.

Artikel 62

Mitteilung an die Konferenz und an den Verwaltungsrat, dass sich ein Mitglied im Zahlungsrückstand befindet

Der Generaldirektor bringt die in Artikel 61 Absatz 2 genannte Mitteilung der Konferenz und dem Verwaltungsrat auf ihrer nächsten Tagung zur Kenntnis und informiert davon auch alle sonstigen Tagungen der Organisation, auf denen sich die Frage des Stimmrechts des betreffenden Mitglieds stellen könnte, sowie die in Artikel 54 und 55 vorgesehenen Wahlkollegien.

Artikel 63

Verfahren bei Anträgen auf Stimmermächtigung eines im Zahlungsrückstand befindlichen Mitglieds

1. Ersuchen oder Anträge an die Konferenz, ein Mitglied im Zahlungsrückstand dennoch nach Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, werden an den Finanzausschuss verwiesen, der der Konferenz einen Dringlichkeitsbericht über das Ersuchen oder den Antrag vorlegt.

2. Stellt der Finanzausschuss fest, dass das Zahlungsver säumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Willen des Mitgliedes unabhängig sind, und erachtet er es für angezeigt, der Konferenz vorzuschlagen, das Mitglied dennoch nach Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, so legt er in seinem Bericht Folgendes dar:

- (a) die Art der Umstände, die vom Willen des Mitglieds unabhängig sind;
- (b) die finanziellen Beziehungen zwischen dem Mitglied und der Organisation während der vorangehenden zehn Jahre und
- (c) die Maßnahmen, die zur Begleichung der Rückstände zu ergreifen sind.

3. Solange die Konferenz keinen Beschluss über das Ersuchen oder den Antrag fasst, besitzt das Mitglied kein Stimmrecht.

4. Jeder Beschluss der Konferenz, ein Mitglied im Zahlungsrückstand zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, kann von der

Bedingung abhängig gemacht werden, dass das Mitglied die Empfehlungen der Konferenz für die Begleichung der Rückstände befolgt.

Artikel 64

Gültigkeitsdauer einer Stimmermächtigung für ein Mitglied im Zahlungsrückstand

1. Jeder Beschluss der Konferenz, ein Mitglied im Zahlungsrückstand zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, ist für die Tagung der Konferenz gültig, auf der der Beschluss gefasst wird. Jeder derartige Beschluss gilt für die Tagungen des Verwaltungsrates und für alle sonstigen Tagungen der Organisation, auf denen sich die Frage des Stimmrechts des betreffenden Mitgliedes stellen könnte, bis zur Eröffnung der Tagung der Konferenz, die auf die Tagung folgt, auf der der Beschluss gefasst wurde.

2. Hat die Konferenz eine Vereinbarung genehmigt, wonach die Rückstände eines Mitglieds konsolidiert werden und in jährlichen Raten über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu zahlen sind, so wird das Mitglied, ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels, zur Teilnahme an den Abstimmungen ermächtigt, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der betreffenden Abstimmung alle aufgrund der Vereinbarung fälligen Raten und alle finanziellen Beiträge nach Artikel 13 der Verfassung, die vor Ablauf des vorangegangenen Jahres fällig waren, gezahlt hat. Hat ein Mitglied am Ende der Tagung der Konferenz nicht alle vor Ablauf des vorangegangenen Jahres fälligen Raten und Beiträge gezahlt, erlischt die Stimmermächtigung.

Artikel 65

Ende des Ruhens des Stimmrechts

Erhält der Generaldirektor von einem Mitglied Zahlungen, so dass auf dieses Mitglied Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung keine Anwendung mehr findet, so verfährt er wie folgt:

- (a) er teilt dem Mitglied mit, dass sein Stimmrecht nicht mehr ruht und
- (b) sofern die Konferenz, der Verwaltungsrat, die in Artikel 54 und 55 vorgesehenen Wahlkollegien oder eine von dieser Frage betroffene Tagung der Organisation die in Artikel 62 genannte Mitteilung erhalten

haben, teilt er auch ihnen mit, dass das Stimmrecht des Mitglieds nicht mehr ruht.

Teil 9. Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung

Artikel 66

Aufnahme von Anträgen auf Abänderung der Verfassung in die Tagesordnung

1. Anträge auf Abänderung der Verfassung werden von der Konferenz nur dann behandelt, wenn sie spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung, auf der sie zu prüfen sind, vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 14 der Verfassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt wurden oder wenn sie von der Konferenz gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung auf ihrer zuletzt abgehaltenen Tagung in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

2. Bei der Aufnahme von Anträgen auf Abänderung der Verfassung in die Tagesordnung der Konferenz bestimmt der Verwaltungsrat oder, je nach Sachlage, die Konferenz genau die Frage oder die Fragen, die auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollen.

Artikel 67

Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung

1. Das Amt legt der Konferenz Abänderungsvorschläge zu der oder den Fragen vor, zu denen ein Antrag auf Abänderung der Verfassung auf der Tagesordnung steht.

2. Soweit die Konferenz nichts anderes beschließt, nimmt sie die vom Amt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage und überweist sie einem Ausschuss zur Berichterstattung.

3. Wurden die Abänderungsvorschläge einem Ausschuss überwiesen, so werden die Abänderungen in der vom Ausschuss angenommenen Fassung dem Redaktionsausschuss vorgelegt, der sie einschließlich aller durch die Abänderungen erforderlich gewordenen Änderungen an nicht zur

Revision vorgeschlagenen Bestimmungen der Verfassung in eine Abänderungsurkunde aufnimmt. Nachdem der Ausschuss oder der von diesem entsprechend ermächtigte Vorstand des Ausschusses diese Urkunde gebilligt hat, wird sie der Konferenz unterbreitet, die jede Abänderung oder gegebenenfalls jede Gruppe miteinander zusammenhängender Abänderungen gesondert annimmt. Wird kein Konsens erzielt, so ist für die Annahme einer Abänderung oder einer Gruppe von Abänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Zu der vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteten Abänderungsurkunde können keine Abänderungsanträge mehr gestellt werden, es sei denn, der Präsident der Konferenz beschließt im Einvernehmen mit den drei Vizepräsidenten, einen solchen Antrag zuzulassen.

5. Nachdem die Konferenz den Wortlaut des Entwurfs der Abänderungsurkunde angenommen hat, schreitet sie gemäß Artikel 36 der Verfassung zur Schlussabstimmung über die Annahme des Entwurfs der Abänderungsurkunde.

Teil 10. Schlussbestimmungen

Artikel 68

Änderung der Geschäftsordnung

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfassung kann die Konferenz auf jeder ihrer Tagungen auf Empfehlung des Verwaltungsrates Änderungen dieser Geschäftsordnung annehmen. Die Konferenz kann die Änderungsvorschläge dem Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten oder einem von ihr eigens eingesetzten Geschäftsordnungsausschuss zur Berichterstattung überweisen.

Artikel 69

Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung

1. Die vorstehende Geschäftsordnung gilt für alle Tagungen der Konferenz, einschließlich deren Seeschiffahrtstagungen.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfassung kann die Konferenz auf Empfehlung des Verwaltungsrates oder auf einstimmige Empfehlung des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten beschließen, eine Bestimmung der Geschäftsordnung für die laufende Tagung auszusetzen. Sofern der Antrag auf Aussetzung der Geschäftsordnung nicht spätestens 24 Stunden vor der Sitzung veröffentlicht worden ist, auf der er der Konferenz unterbreitet wird, kann erst auf der folgenden Sitzung ein Beschluss gefasst werden.